

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Erster Bericht des Rabbiner-Verbandes in Deutschland

Rabbiner-Verband in Deutschland

Königsberg i. Pr., 1887

Anlage III. Gesetze, Reskripte, Verordnungen u.s.w. über den jüdischen
Religions-Unterricht.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-1830

- 53) Faust in der Bibel.
- 54) Die Geschichte des Judenhasses.
- 55) Zacharias Frankel.

II.

- 1) Die Pädagogik in der Bibel.
- 2) Hebräische Erziehungsergebnisse.
- 3) Gedächtnisübungen im Talmud.
- 4) Logische Grundsätze der Rabbiner.
- 5) Einfluß der Kabbalah auf die Erziehung.
- 6) Talmudische Censuren der Schüler.
- 7) Sprach- und Schreibkunst der Hebräer.
- 8) Die außertalmudischen und außerbiblischen Wissenschaften der alten Israeliten.
- 9) Die Volksschulzucht der Juden.
- 10) Bahnbrechende Pädagogen in Israel.
- 11) Religion und Naturwissenschaft.
- 12) Neuhebräische Dichtung.
- 13) Die Alexandrinische Weltweisheit.
- 14) Die Maimonidischen Glaubensartikel.
- 15) Die Nordfranzösische Schule.

Anlage III.

Geetze, Rescripte, Verordnungen u. s. w. über den jüdischen Religions-Unterricht.

A. Die alten preussischen Provinzen.

(Diese Mittheilungen werden fortgesetzt.)

Auf dem Wege der Entwicklung gelangte die jüdische Schule aus der Enge und Abgeschlossenheit ihrer früheren Erscheinung (Cheder) im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts zur Gestalt der Religionschule und trat als solche in die Reihe der Bildungselemente der Zeit ein. Durch die nunmehr entstandene Weite und Freiheit der Unterrichtsmethode vermochte sie der jüdischen Religion eine wissenschaftliche Beleuchtung zu geben. Zugleich auch gewann sie dadurch der israelitischen Jugend ein edles Empfinden und eine heilige Begeisterung für den Glauben der Väter, indem sie denselben im Zusammenhange mit den Gedanken der Zeit und als obliegende Macht bei allen Drangsalen und Leiden der Jahrhunderte darstellte.

In Süd- und Mittel-Deutschland zunächst begegnen wir der Religionschule, in Baden 1809, in Baiern 1813, in Württemberg 1833.

in Sachsen 1835; in Norddeutschland wird die erste 1833 in Magdeburg durch den Rabbiner Dr. Ludwig Philippson in's Leben gerufen. Während dort jedoch diese Anstalten, die bald Gegenstand rühmlicher Anerkennung Seitens der Staatsbehörden ¹⁾ wurden, durch die Initiative der Staatsbehörden entstanden und von Anfang an durch gesetzliche Verordnungen sonst geregelt wurden, blieben sie hier ohne jede Gunst und Teilnahme Seitens der Regierung Privatschöpfungen der einzelnen Gemeinden, an deren Dasein und Leistung diese allein Interesse hatten. Die erste ausgesprochene Rücksichtnahme des Staates auf die Schulverhältnisse der Israeliten in Preußen ist in dem Gesetze über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 § 62 enthalten ²⁾, inhaltsschaffen „jeder Synagogen-Gemeinde die Einrichtung einer Religionschule und die Anstellung eines Religionslehrers zur Pflicht gemacht wird, der zur Ausübung eines Elementarschulamts befugt ist!“ Allein dieser Gesetzesparagraph trägt das Gepräge des Unbestimmten an der Stirn, und, wie es der Charakter eines Separatgesetzes, das eine Volksklasse innerhalb der gesamten Nation kennzeichnet, mit sich bringt, so hat auch dieses Gesetz der Deutung Thür und Thor geöffnet. Zunächst hat man den Eindruck, daß durch dieses Gesetz der jüdische Religionsunterricht als obligatorisch anzusehen sei, und ebenso wie der christliche, auch der jüdische in seiner vollen ethischen Bedeutung, in der unermesslichen Tragweite, welche er auf die bürgerlichen Tugenden der jüdischen Glaubensbekenner zu üben im Stande ist, vom Staate erkannt und geschützt werde. Dem gegenüber erscheint jedoch bei dem vollständigen Mangel einer darauf bezüglichen Feststellung die jüdische Religionschule gänzlich beziehungslos zum Staate und ausschließlich Privatsache der Gemeinden zu sein. Allerdings soll der Gemeinde, die dazu entschlossen und vermögend ist, nach §§ 64—67 des bezeichneten Judengesetzes die Einrichtung „einer eigenen von der Ortsschule getrennten öffentlichen Schule“ gestattet sein, die dann auch der staatlichen Aufsicht und der communalen Begünstigung sich erfreuen dürfe ³⁾. Wo diese Trennung jedoch — die wir keineswegs befürworten möchten — nicht besteht, wo die Gemeinde vielmehr nur im Religionsunterrichte ihre Jugend von den christlichen Mitschülern trennt, um denselben das erhabene Vermächtnis der Väter, die geheiligten Lehren des Glaubens anzuvertrauen und diese, religiös und sittlich, zu würdigen Söhnen und Töchtern im Dienste des Glaubens und des Vaterlandes heranzubilden, da fehlt überall die Mitwirkung des Staates, die dem christlichen Religionsunterrichte seinen breiten Raum im Lehrplan, ⁴⁾

1) Gabriel Kieffer: „Der Jude“ S. 119 über die Rede des Abgeordneten Veffl in der Badenschen Kammer.

2) Anhang Nr. 1.

3) Anhang Nr. 2. 3. 4.

4) In der einklassigen Volksschule wöchentlich 4 Stunden für die Unterstufe, 5 in der Mittelstufe, 5 auch 6 für die Oberstufe; in der mehrklassigen je 4 Stunden für jede Stufe.

seine heilsame Autorität sichert. Daher ermangeln die unbemittelten Gemeinden, wiewohl sie an den allgemeinen Schullasten ihres Ortes mittragen, eines qualifizierten Religionslehrers, weil sie zu seiner Besoldung unvermögend sind, und sehen sich in ihrem heiligen Drange, den Kindern Religionsunterricht zu Theil werden zu lassen, genötigt, einen solchen Lehrer herbeizuziehen, der nach seinem sittlichen Werth ihnen meist unbekannt ist, betreffs seiner wissenschaftlichen Befähigung ihnen oft die Schamröthe in's Gesicht treibt. Die Regierung, die davon benachrichtigt und um ihre Erlaubnis ersucht wird, erteilt diese und qualificiret: „Schächter und ähnliche Personen zur Ertheilung des Unterrichts im Hebräischen und in der Religion auch ohne die Ablegung jener Prüfungen“, welche in § 62 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 gefordert wird. Dies geschieht durch Ministerial-Erlaß vom 19. März 1863. ⁵⁾ Diese einerseits dankenswerte Nachsicht der Staatsregierung bewirkt doch wiederum andererseits, daß sich eine Species jüdischen Religionsunterrichts fortentwickelt, welcher der Würde und dem Ansehen des Glaubens, dem Bedürfnisse und Verlangen der Schule, den Zwecken der Moral und Bildung durchaus widerspricht. Was Wunder, wenn dadurch die Achtung vor der Religionschule bei den Schülern immer mehr schwindet und, gepaart mit einer fast übereinstimmenden Auffassung der Eltern, der Schulbesuch immer dürftiger und mangelhafter wird! Dazu kommt, daß der jüdische Religionsunterricht in den außerhalb des allgemeinen Lehrplans gelegenen Stunden erteilt wird und den Schülern die freie Zeit entzieht, welche die christlichen Schüler zu ihrer Erholung oder zur Anfertigung von Schularbeiten benutzen. Ein Grund oder Vorwand mehr, daß die Teilnahme am jüdischen Religionsunterrichte eine rein willkürliche wird, und daß selbst an denjenigen Religionschulen, an welchen seminarisch gebildete Lehrer wirken und denen Seitens der Gemeinde eingehende Sorgfalt zugewendet wird die Schulversäumnis zur gewohnheitsmäßigen Ironie der Religionschule geworden ist. In der That muß diese Schulversäumnis große Verhältnisse angenommen und zu vielfachen Beschwerden geführt haben; denn zweifelsohne ist auf diese der Ministerial-Erlaß vom 6. Februar 1856 zurückzuführen, nach welchem säumige „jüdische Eltern seitens der Polizeibehörde angehalten werden können, ihre Kinder an dem jüdischen Religionsunterrichte teilnehmen zu lassen.“ ⁶⁾ Dabei verdient bemerkt zu werden, daß im Anschlusse an diese ministerielle Bestimmung mehrfach von den königlichen Provinzial-Regierungen mit großem Wohlwollen auf die „sittlich-religiöse Unterweisung“ ⁷⁾ der jüdischen Religionschule hingewiesen wird, während abweichend davon an andern Stellen die erhobenen Beschwerden erfolglos bleiben.

5) Anhang Nr. 5 und 5a.

6) Anhang Nr. 6.

7) Anhang Nr. 7. 8. 9.

Man hat versucht, die Schwierigkeiten, mit welchen die jüdische Religionschule zu kämpfen hat, die Ungunst, welche ihr von Seiten der Eltern und Schüler zu Teil wird, neben den beregten Uebelständen aus dem eigenartigen Umfange des Religionsunterrichtes zu erklären. Man bemängelt die Disciplinen, welche damit verbunden werden, — das Erlernen des Hebräischen, die Kenntnis der heil. Schrift und der Gebete in der Ursprache u. s. w. — die mit der eigentlichen Religionslehre nichts zu schaffen hätten. Und doch muß dieser Einwand entschieden zurückgewiesen werden. Dem Unterrichte des Lehrers wie der Auffassung der Schüler frommt es in hohem Grade, wenn die Urkunden des Glaubens möglichst in der Ursprache zu Rate gezogen werden können, um Begriff und Bezeichnung, Gedanken und Lehre in der Welt des Religiösen klarzustellen. Aber auch davon abgesehen, ist eine gewisse Kenntnis des Hebräischen als Grundlage des jüdischen Gottesdienstes unentbehrlich, um an demselben bewußten und würdigen Anteil nehmen zu können. Das Hebräische aus der Religionschule entfernten, wäre in seinen Konsequenzen gleichbedeutend mit einem großen Verluste an Ehrfurcht vor dem speziell religiösen Geist und Leben im Judentum.

Unter so erschwerenden und unsichern Verhältnissen führt die jüdische Religionschule den Schüler bis er das Alter des Barmizwah erreicht hat, oder noch ein Jahr länger, aber so, wie die Schülerin, bis Beide das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben. Dann verlassen diese die Volksschulen oder sagen sich, wenn sie eine höhere Schule besuchen, wenigstens von dem jüdischen Religionsunterrichte in der Religionschule los und nehmen, wie es nicht anders sein kann, ein so erdenklich geringes Maaß jüdischen Wissens und Glaubens mit in das Leben hinaus, daß sie fast jedes sittlichen und religiösen Gehaltes entbehren.

Die jüdische Religionschule schien daher auf ihrem Entwicklungswege bei einem bedeutsamen Wendepunkte angelangt zu sein, als vor etwa fünfzehn Jahren die Erteilung des jüdischen Religionsunterrichts an den höheren Schulen — an Gymnasien, Realschulen, höheren Töchterschulen — gestattet wurde. War doch damit anscheinend von selbst die Voraussetzung verbunden, daß der jüdische Religionsunterricht sich durch alle Klassen hindurchziehen, die Qualifikation des Lehrers eine unbezweifelte und der Unterricht den Klassen gemäß beschaffen sein müsse. In der That wird diese Auffassung durch verschiedene Ministerialrescripte zum Teil bestätigt. Ein solches vom 23. September 1872 bestimmt, daß der jüdische Religionslehrer der Realschule⁸⁾ bei Feststellung der Censuren für die jüdischen Schüler dieser Anstalt zugezogen werde. Ein anderes vom 23. Mai 1873 genehmigt, daß im Gymnasium⁹⁾ bei Feststellung der Censuren für den Religionsunterricht der jüdischen Schüler der Rabbiner zugezogen und

8) Anhang Nr. 10.

9) Anhang Nr. 11.

sein Urtheil über Fleiß, Fortschritte und Führung dieser Schüler in ihre Censuren aufgenommen werde". Am 7. Dezember 1875 wird verfügt, „daß der israelitische Religionsunterricht in den untern Klassen höherer Lehranstalten unbedenklich einem seminaristisch gebildeten Lehrer übertragen werden kann, für die oberen Stufen überall nur ordnungsmäßig qualificirte und von den betreffenden Kultusgemeinden als solche anerkannte jüdische Gesetzes- oder Religionslehrer (Rabbiner, Priester) zuzulassen sein werden.¹⁰⁾ Ein weiteres Rescript endlich vom 30. April 1875 erklärt, „die Aufnahme des jüdischen Religionsunterrichts in den Lehrplan öffentlicher höherer Schulen“¹¹⁾ für zulässig und daß „demgemäß der Religionsunterricht zu derselben Zeit im Schulhause erteilt werden dürfe, wo der christliche Religionsunterricht der betreffenden Klassen stattfindet“. Und doch haben alle diese Verordnungen den Charakter des Unbestimmten und der Halbheit und stellen den Wert ihrer Gewährungen vollständig in Frage. Ja, sie stehen hinter den auf den Religionsunterricht in der Volksschule bezüglichen Bestimmungen weit zurück, insofern ihnen jede gesetzliche Unterlage fehlt, die der Volksschule wenigstens in § 62 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 gegeben ist.¹²⁾ Denn das zuletzt bezeichnete Rescript erklärt ausdrücklich, daß als obligatorisch für alle die Anstalt besuchenden Schüler der jüdische Religionsunterricht nicht angesehen werde“. Damit ist aber thatsächlich die Teilnahme am Religionsunterrichte in das Belieben der Schüler gestellt, und ihr Fernbleiben von demselben verstößt gegen keinerlei Gesetz oder Verordnung. Nur der Geneigtheit der Provinzial-Schulbehörden, beziehungsweise der Directoren ist es zu verdanken, wenn die jüdischen Schüler ein gewisses Pflichtbewußtsein von ihrer Theilnahme am Religionsunterrichte haben und denselben regelmäßig besuchen. Wie ungleich aber ist diese Geneigtheit und wie oft fehlt sie gänzlich! Auf der einen Anstalt ist der jüdische Religionsunterricht in den öffentlichen Lehrplan aufgenommen, auf der andern ist der Director dazu nicht geneigt. Auf der einen wird das Prädicat des jüdischen Religionslehrers in Rubrik „Religion“ auf der Censur eingetragen; auf der andern soll dies unter „Besondere Bemerkungen“ geschehen, weil es in den bezüglichen Ministerial-Rescripten heißt, der jüdische Religionslehrer solle die Censuren seiner Schüler „an letzter Stelle“ mit dem Beifügen „jüdischer Religionslehrer“ mitunterzeichnen. Wo gegen solche Zumutung das Königliche Provinzial-Schulcollegium angerufen wird, billigt dasselbe oft die abgeneigte Auffassung des Directors, ohne sich darum zu kümmern, daß vielleicht alle andern Directoren seines Geltungs-

10) Anhang Nr. 12. Das I. Provinzial-Schulcollegium wünscht darüber authentisch aufgeklärt zu werden, worin die ordnungsmäßige Qualifikation besteht. (Allgem. Zeit. d. Judentums 1879 S. 157.)

11. Anhang Nr. 13.

12. Anhang Nr. 1.

13. Anhang Nr. 8.

bereichs und selbst diejenigen der andern höhern Schulen in demselben Orte diese Auffassung nicht teilen und demgemäß das Prädicat des jüdischen Religionslehrers in die zuständige Rubrik „Religion“ aufnehmen. Woher diese Ungleichartigkeit der Behandlung? Der persönliche Charakter und das Wohlwollen des Directors sind dabei durchaus nicht das Alleinbestimmende, sondern das Gefühl der Unsicherheit wiegt oft am schwersten, wie die in den vorhandenen Rescripten deutungsfähig gefaßten Weisungen gedeutet und ausgelegt werden müssen. Aber selbst eine bestimmtere Fassung würde nicht ausreichen, diese Ungleichartigkeit zu verhüten, solange nicht das gesamte jüdische Schulwesen von der schwankenden Basis der Rescripte und Verordnungen hinweg, die individuellen Anschauungen entsprechen, auf die feste und sichere Grundlage des Gesetzes gestellt wird, — eines Gesetzes, das vor Allem dem begründeten Verlangen nach Gleichberechtigung mit dem Schulwesen der andern Confectionen Rechnung trägt und dem entsprechend den jüdischen Religionsunterricht für obligatorisch erklärt. Der Mangel des Obligatorischen, der dem jüdischen Religionsunterrichte im Allgemeinen anhaftet, ist die besondere Mitgift desselben an den höhern Schulen geworden, und dient z. B. der Ministerial-Verfügung vom 14. Februar 1876 zur Motivierung, „die Aufnahme der jüdischen Religionslehre unter die Gegenstände der Abiturientenprüfung nicht zu gestatten.“¹⁴⁾ So sind es vorzugsweise zwei Grundzüge, welche den jüdischen Religionsunterricht an höheren Schulen markiren: Das Belieben des Schülers zur Teilnahme daran und die Unmöglichkeit des Lehrers, denselben zum natürlichen Abschlusse zu führen. Aber dennoch! Der Geist der Zeit wird nicht müde zu schaffen. Wir vertrauen ihm, daß er auch auf dem Gebiete der Schule zu unseren Gunsten Wandel schaffen wird.

Wir haben uns im Vorstehenden auf die Mitteilung und gedrängte Besprechung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen beschränkt, die für die jüdischen Religionschulen und den jüdischen Religionsunterricht der Schüler und Schülerinnen an den Volks- und höheren Schulen in den alten Provinzen Preußens Geltung haben. Was nicht unmittelbar damit zusammenhängt, wie z. B. Verordnungen über Dispensationen an Sabbathen und Festen im allgemeinen Unterrichte, haben wir als nicht zur vorliegenden Materie gehörig, unberücksichtigt gelassen.

Den Text der bezeichneten Urkunden geben wir im „Anhange“. Das Arbeitsfeld ist groß und viel bleibt noch zu thun. Allein erst dann wenn das weitschichtige Material gesammelt vorliegen und von der berufenen Commission des Rabbiner-Verbandes geschichtet sein wird, wird diese im Stande sein, über die jüdischen Religionschulen aller Staaten Deutschlands zu referieren. Bis dahin möge die vorliegende Bearbeitung, die auf besondern Wunsch des verehrlichen Vorstandes von dem Verfasser übernommen worden ist, sich einer geneigten Aufnahme erfreuen.

14. Anhang Nr. 14.